expertenReport



Quelle: Kanzlei Tschirdewahn Steuerberatungsgesellschaft mbH

Nvidia-Chef zurück – was Anleger mit ihren Verlusten machen können

Michael Fiedler

Die Rückkehr von Nvidia-Chef Jensen Huang hat der Aktie des US-Chipherstellers einen kräftigen Kursschub beschert. Anleger, die während der Führungskrise mit Verlust verkauft haben, können zumindest steuerlich noch etwas retten. Wer mehrere Depots unterhält, sollte dabei eine wichtige Frist im Dezember beachten.

Aktienverluste lassen sich nicht mit allen Kapitalerträgen verrechnen

Bei der steuerlichen Berücksichtigung von Verlusten aus Aktienverkäufen gelten in Deutschland besondere Regeln. Anders als bei anderen Kapitalanlagen ist die Verlustverrechnung auf eine bestimmte Ertragsart beschränkt. „Allerdings erlaubt der Gesetzgeber nur eine Verrechnung mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen und nicht mit Zinsen, Dividenden oder Fonds“, erklärt Cornelius Tschirdewahn, Steuerberater und Geschäftsführer der Tschirdewahn Steuerberatungsgesellschaft mbH. Innerhalb eines Kreditinstituts erfolgt die Verrechnung grundsätzlich automatisch. Anders sieht es aus, wenn Anleger ihre Wertpapiere bei mehreren Banken oder Brokern verwahren.

Mehrere Depots: Wann Anleger selbst aktiv werden müssen

Wer beispielsweise bei einer Depotbank mit dem Verkauf von Nvidia-Aktien Verluste realisiert hat, bei einem anderen Institut jedoch Gewinne aus Aktienverkäufen erzielt, muss selbst aktiv werden, um beide Beträge noch für das laufende Steuerjahr miteinander verrechnen zu können. Dazu müssen Anleger bis zum 15. Dezember 2026 bei dem Kreditinstitut, bei dem die noch unverrechneten Verluste bestehen, eine sogenannte Verlustbescheinigung beantragen. Auf dieser Grundlage können sie die Verluste im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung mit den entsprechenden Gewinnen bei einem anderen Kreditinstitut verrechnen lassen und gegebenenfalls zu viel einbehaltene Kapitalertragsteuer zurückerhalten. Der Antrag ist allerdings unwiderruflich. Mit Ausstellung der Bescheinigung entfällt der entsprechende Verlustvortrag bei der Depotbank.

Was passiert, wenn die Frist verstreicht?

Wer bis Mitte Dezember keine Verlustbescheinigung beantragt, verliert damit nicht den steuerlichen Anspruch auf Berücksichtigung seiner Aktienverluste. Die Depotbank überträgt die noch nicht verrechneten Beträge automatisch auf das Folgejahr. Eine bankenübergreifende Verlustverrechnung für das Steuerjahr 2026 ist dann

allerdings nicht mehr möglich. Ob sich die Beantragung einer Verlustbescheinigung lohnt, hängt deshalb von der individuellen Situation des Anlegers ab. Insbesondere bei mehreren Depots empfiehlt sich vor dem Fristablauf eine Bestandsaufnahme der bislang realisierten Gewinne und Verluste. „Übersteigen die bescheinigten Verluste die erzielten Gewinne, lässt sich der verbleibende Betrag auch in den Folgejahren steuerlich verrechnen“, erläutert Tschirdewahn. Die Turbulenzen um Nvidia liefern damit einen konkreten Anlass für den steuerlichen Jahresend-Check. Denn während sich die Kurse an der Börse täglich verändern können, lässt sich die Frist für die Beantragung einer Verlustbescheinigung nicht nachholen.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport

https://www.experten.de/id/4953351/Nvidia-Chef-zurueck---was-Anleger-mit-ihren-Verlusten-machen-koennen/